

## **Beschlussvorlage**

Umwandlung Werkrealschule Eberbach in eine Gemeinschaftsschule; Antragsstellung

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.05.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.05.2017	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Antragsstellung auf Umwandlung der Werkrealschule Eberbach zu einer Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2018/19 unter Vorhaltung der Option eines Werkrealschulzweigs.
2. Die unter Ziffer 3 dargestellten Festlegungen sollen im Antragsverfahren geltend gemacht werden.
3. Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn über die Bildung und den Betrieb des Haupt-/Werkrealschulbezirks „Eberbach“ an der Hauptschule/Werkrealschule Eberbach wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **1. Vorgeschichte**

In der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2016 wurde beschlossen, die Werkrealschule Eberbach zum Schuljahr 2018/19 in eine Gemeinschaftsschule umzuwandeln. Die Verwaltung wurde seinerzeit beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten und die hierfür notwendigen Beschlüsse herbeizuführen. Der endgültige Antrag auf Umwandlung der Werkrealschule Eberbach in eine Gemeinschaftsschule sollte sodann dem Gemeinderat fristgerecht vorgelegt werden.

Seither hat die Verwaltung insbesondere das Verfahren der Regionalen Schulentwicklung vorangetrieben sowie die Antragsstellung vorbereitet. Nachfolgend wird kurz der Verfahrensstand skizziert.

#### **2. Regionale Schulentwicklung**

In Absprache mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Staatlichen Schulamt Mannheim wurde folgende Raumschaft einer Gemeinschaftsschule in Eberbach festgelegt, weiterhin die ebenfalls zu hörenden Beteiligten bestimmt.

Als **Raumschaft** wurden folgende Gemeinden festgelegt:

- **Stadt Eberbach**
- **Gemeinde Schönbrunn** (Träger einer Grundschule, Gemeinde zählt in den aufzulösenden Schulbezirk der WRS Eberbach)
- **Gemeinde Waldbrunn** (Träger einer Grundschule, ehemals Schulbezirk der WRS Limbach)
- **Gemeinde Zwingenberg** (Träger einer Grundschule, Gemeinde zählt in den Schulbezirk der auslaufenden Werkrealschule Neckargerach).

Weiterhin wurden die **Berührten und Beteiligten** bestimmt, die im sogenannten Raumschaftsgespräch zu hören sind:

- **Gesamtelternbeirat der Stadt Eberbach**
- **Rhein-Neckar-Kreis als Aufgabenträger des ÖPNV**
- **Gemeinde Neckargerach** (wegen der auslaufenden dortigen Werkrealschule und der kurzen Entfernung von ca. 15 km)
- **Gemeinde Limbach** (wegen der Schule am Schlossplatz Gemeinschaftsschule Limbach seit 2014/15, Überschneidung Einzugsgebiet Waldbrunn)
- **Gemeinde Obrigheim** (wegen der dortigen Gemeinschaftsschule ab 2016/17, Überschneidung Einzugsgebiet Zwingenberg und Neckargerach)
- **Johannes-Diakonie Mosbach** (Schwarzbachschule SBBZ-geistige, körperliche und motorische Entwicklung in Schwarzach)
- **Gemeinde Bammental** (wegen Elsenzthal-Gemeinschaftsschule seit 2012/13)
- **Gemeinde Meckesheim** (wegen Karl-Bühler-Gemeinschaftsschule seit 2015/16, Überschneidung des Einzugsbereichs – z. B. Neckargemünd)
- **Stadt Neckargemünd** (Realschulträger, Überschneidung des Einzugsbereichs)
- **Stadt Mosbach** (Träger weiterführender Schulen, Überschneidung des Einzugsbereichs – z.B. Neckargerach)

Unter Moderation und Begleitung des Rhein-Neckar-Kreises und des Staatlichen Schulamtes Mannheim fand am 15.02.2017 im Rathaus Eberbach ein sogenanntes Raumschaftsgespräch gemäß § 30c Abs. 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg statt.

Hierbei waren die kommunalen Vertreter o.g. Berührten und Beteiligten geladen sowie jene der festgelegten Raumschaft.

In diesem Gespräch konnte Konsens über die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule in Eberbach erzielt werden. Die nicht erschienenen Beteiligten und Berührten bzw. Raumschaftsgemeinden wurden schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert. Auch diese waren zustimmend. Von daher konnte abschließend festgestellt werden, dass das Verfahren der Regionalen Schulentwicklung mit der Herstellung eines Konsens abgeschlossen werden konnte.

Seitens des Landratsamts des Rhein-Neckar-Kreises und des Staatlichen Schulamtes Mannheim sowie des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurden die beteiligten Kommunen und Institutionen nochmals um formale Zustimmung anhand eines Gemeinderatsbeschlusses oder aber einer positiven Rückmeldung seitens der Verwaltungsspitze aufgefordert. Sollten diese Beschlüsse nun abweichend zu dem bisherigen Konsens ausfallen, wäre seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe ein sogenanntes Schlichtungsgespräch herbeizuführen.

### 3. Antragsverfahren

Für die Antragsstellung auf Umwandlung der bestehenden Werkrealschule in eine Gemeinschaftsschule gibt es keine festgelegten Fristen. Gleichwohl es zur ordnungsgemäßen Durchführung der weiteren Verfahrensschritte notwendig ist, den Antrag bis zum 01.06.2017 beim Staatlichen Schulamt in Mannheim einzureichen, um die weiteren Verfahrensschritte (vgl. Ziffer 5) ordnungsgemäß bis zum Schuljahresbeginn 2018/19 abarbeiten zu können.

In den Antragsunterlagen sind folgende wesentlichen Festlegungen zu treffen:

#### *a. Darstellung der geplanten schulorganisatorischen Maßnahme*

Hier ist festzulegen, ob die Gemeinschaftsschule im Verbund mit einer anderen Schule (Grundschule oder weiterführenden Schule) geführt werden soll. Im bisherigen Verfahren wurde dies nicht als erstrebenswert angesehen, da es keine klaren Vorteile für die sodann verbundenen Schulen erkennen lässt. Die Schulleitung der derzeitigen Werkrealschule favorisiert den verbindlichen Ganztagsschulbetrieb an drei Tagen pro Woche mit 8 Zeitstunden je Wochentag. Optional wäre ein verbindlicher Ganztagsschulbetrieb an vier Tagen pro Woche mit 8 Zeitstunden je Wochentag möglich. Die Schulleitung erachtet aber den dreitägigen Betrieb als bedarfsgerecht, um den Schülerinnen und Schülern auch Möglichkeiten der anderweitigen Freizeitgestaltung einzuräumen. Im Gegensatz zu einer Werkrealschule ist die Gemeinschaftsschule in jedem Fall eine verbindliche Ganztagschule. Die bisherige Wahlform bzw. offene Form ist nicht möglich.

- Die Gemeinschaftsschule soll eigenständig für die Klassenstufen 5-10 beantragt werden. Sie soll an drei Tagen die Woche als verbindliche Ganztagschule beantragt werden.

#### *b. Darlegung der aktuellen Schulraumsituation, fehlende Räume und (geplante) Baumaßnahmen, Erklärung des Schulträgers, dass die Voraussetzung der räumlichen und sächlichen Ausstattung zur Gewährleistung aller Bildungsstandards, der Inklusion und des Ganztagsbetriebs vorliegen bzw. diese zum erforderlichen Zeitpunkt geschaffen werden.*

Angestrebt und dargestellt werden kann ein zweizügiger Schulbetrieb, hierfür stehen folgende Flächen zur Verfügung.

Im „Allgemeinen Unterrichtsbereich (AUB)“ stehen 12 Klassenräume (zwischen 66 und 78 qm) mit 900 qm Gesamtfläche zur Verfügung. Weiterhin drei Kursräume und ein Nebenraum. Bei zweizügigem Betrieb für 6 Klassenstufen (Klassen 5-10) sind 12 Klassenräume ausreichend.

Weiterhin gibt es bereits Flächen zur Differenzierung und für den Ganztagsbetrieb von rund 441 qm (inkl. Aula), mithin 1.341 qm. Im Modellraumprogramm einer Gemeinschaftsschule ist für diesen Bereich eine Fläche von 1.008 qm bis 1.152 qm für einen zweizügigen Betrieb notwendig, zuzüglich eines Inklusionszuschlags von 10%. Das Modellraumprogramm kann somit eingehalten werden.

Als „Fachspezifischer Unterrichtsbereich (FSUB)“ stehen 946 qm zur Verfügung. Im Modellraumprogramm sind 810 qm bis 870 qm zzgl. 10% Inklusionszuschlag notwendig.

Auch für den „Lehrer- und Verwaltungsbereich (LVB – Team- und Personalräume)“ stehen ausreichend Flächen zur Verfügung. Ebenso für den Gemeinschaftsbereich (Schülerbibliothek, Mensa, Küche etc.).

Einzig die Einrichtung von Lernateliers ist noch geplant, dies dürfte sich aber im Kostenrahmen von rund 25.000 € bewegen und kann über das Schulbudget bestritten werden.

- Es wird bestätigt, dass die räumlichen Voraussetzungen bereits vorliegen, weiterhin kleinere Investitionen zur Ausstattung der Schulräume getätigt werden.

*c. Darlegung des Öffentlichen Bedürfnisses, Zugrunde gelegte Daten des künftigen Einzugsbereichs der Gemeinschaftsschule, Einschätzung und Konkretisierung der zu erwartenden Schülerzahl, Schulwegssituation/ÖPNV*

Das öffentliche Bedürfnis kann nach derzeitigem Berechnungsschema anhand der Einwohnerzahlen für das Gebiet der oben aufgeführten Raumschaft problemlos hergeleitet werden. Die Schulwegssituation erfährt durch die Umwandlung der Werkrealschule in eine Gemeinschaftsschule keine Änderung. Seitens des Amts für Nahverkehr des Rhein-Neckar-Kreises wurde bestätigt, dass die ÖPNV Anbindung der Schule gegeben ist.

- Es wird ein zweizügiger Schulbetrieb anhand des Einzugsbereichs erwartet und prognostiziert. Die Schulwegssituation/ÖPNV wird als für die Raumschaft vorhanden angegeben.

#### **4. Aufrechterhaltung eines Werkrealschulzweigs**

Bereits in der Vorlage-Nr. 2016-113/1, welche in der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2016 beraten wurde, ist aufgeführt, dass das Staatliche Schulamt darauf verwiesen hat, dass die Werkrealschule Eberbach für Teile des Einzugsgebietes die letzte verbliebene erreichbare Werkrealschule ist und deshalb mit großer Wahrscheinlichkeit (formal) fortbestehen muss.

Zu erwarten ist allerdings, dass keine Schüler für diesen Bildungsgang angemeldet werden, da insbesondere das „Grundlegende Bildungsniveau“ (ehemals Haupt- und Werkrealschule) bereits von der Realschule und der Gemeinschaftsschule abgedeckt werden wird. Faktisch wird der Bildungsgang deshalb erwartungsgemäß nicht realisiert werden (müssen).

Der Antrag auf Umwandlung der Werkrealschule Eberbach in eine Gemeinschaftsschule müsste dementsprechend modifiziert werden, um die Aussicht auf Zustimmung der Umwandlung durch das Kultusministerium Baden-Württemberg als oberste Schulaufsichtsbehörde nicht zu gefährden.

Nach § 28 Schulgesetz sind die Gemeinden Schulträger der Haupt- und Werkrealschulen bzw. der Gemeinschaftsschulen. Gemäß § 27 Abs. 2 sind die Schulträger berechtigt aber auch verpflichtet Schulen einzurichten und fortzuführen wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht. Dieses öffentliche Bedürfnis wird u.a. dann angenommen, wenn eine Schulart sonst in zumutbarer Entfernung sonst nicht mehr angeboten werden kann. Dies wäre im vorliegenden Fall mit der Umwandlung der Werkrealschule Eberbach in eine Gemeinschaftsschule gegeben, wodurch es notwendig wird, formal einen Werkrealschulzweig weiterhin (formal) vorzuhalten.

Im weiteren Verfahren ist davon auszugehen, dass für den Werkrealschulzweig, aufgrund der wahrscheinlich sehr geringen Anmeldezahlen, ein Hinweisverfahren nach § 30 b Abs. 2 Schulgesetz mit dem Tenor ergeht, dass der Werkrealschulzweig von einer Schließung bedroht ist. Im zweiten Jahr müsste sodann, bei weiterhin geringen Anmeldezahlen, der Werkrealschulzweig geschlossen werden. Allerdings gibt es hiervon Ausnahmen, nämlich dann wenn ein entsprechender Bildungsabschluss nicht in zumutbarer Erreichbarkeit von

einer anderen öffentlichen Schule angeboten wird. Die Werkrealschule führt neben dem Hauptschulabschluss noch zu einem dem Realschulabschluss (mittlerer Bildungsabschluss) gleichwertigen Bildungsstand (Werkrealschulabschluss). Der Hauptschulabschluss wie auch der mittlere Bildungsabschluss wäre weiterhin durch die Realschule als auch die Gemeinschaftsschule zu erreichen, nicht aber der Werkrealschulabschluss. Ob dies dazu führt, dass der Werkrealschulzweig, wie auch theoretisch die bestehende Werkrealschule bei Verzicht auf die Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule, stetig formal fortbesteht, kann vorab nicht definitiv abgesehen werden, da dieser Umstand immer an den rechtlichen Verhältnissen im Jahr des Ereignisses bemessen wird und vorab hierrüber von Seiten der staatlichen Schulaufsicht keine definitive Aussage getroffen wird.

## **5. Weitere Verfahrensschritte**

Nach erfolgter Antragsstellung schließt sich kurzfristig vor den Sommerferien noch das sogenannte Visitationsverfahren an.

Das Visitations-Team besteht aus Vertretern folgender Institutionen:

- Regierungspräsidium Karlsruhe,
- Staatliches Schulamt Mannheim,
- Staatliches Schulamt Karlsruhe.

Als weitere Teilnehmer sind vorgesehen:

- Stadt Eberbach als Schulträger
- Schulleitung
- Lehrkräfte
- Elternvertreter
- Schülerinnen und Schüler.

Der Ablauf der Visitation gliedert sich in eine Präsentation sowie einen Rundgang mit Unterrichtsbesuch und Gesprächen mit den Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulträger, Schulleitung).

Inhaltlich liegt dabei der Schwerpunkt auf den Themen Individualisierung, Niveaustufen, Leistungsrückmeldung, Ganztagsschulbetrieb und Inklusion.

Nach den Sommerferien schließt sich dann die formale Antragsprüfung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe und das Kultusministerium Baden-Württemberg an. Mit dem Genehmigungsbescheid ist bei planmäßigem Verlauf im Frühjahr 2018 zu rechnen, sodass bei den Schüleranmeldungen zum Schuljahr 2018/19 bereits konkret hinsichtlich der neuen Schulform informiert werden kann.

Weiterhin wären zudem die Wochentage des (verbindlichen) Ganztagsbetrieb mit den übrigen Schularten im Steige-Schulzentrum abzustimmen, darauf aufbauend der Schülerverkehr und der Betrieb der Schulmensa.

## **6. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn über die Bildung und den Betrieb des Haupt-/Werkrealschulbezirks „Eberbach“ an der Hauptschule/Werkrealschule Eberbach**

Diese Vereinbarung wurde mit Wirkung zum Schuljahr 2010/11 abgeschlossen. Nach § 25 Absatz 1 des Schulgesetzes konnten seinerzeit (übergangsweise) Werkrealschulen einen Schulbezirk befristet bis zum 31.07.2016 bilden.

Diese Regelung besteht nun unabhängig von der angestrebten Umwandlung der Werkrealschule in eine Gemeinschaftsschule nicht mehr. Zur Klarstellung soll diese Vereinbarung daher aufgehoben werden.

Ohnehin war diese Regelung eher symbolischer Natur als tatsächlich lenkend, sind doch die Werkrealschulen und Hauptschulen seit dem Schuljahr 2010/11 bereits Wahlschulen und stehen somit grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern, nach Maßgabe des § 88 Abs. 4 Schulgesetz, unabhängig vom Wohnort bzw. Schulbezirk offen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe wie auch das Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises haben bereits Zustimmung zur in der Anlage aufgeführten Aufhebung signalisiert.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Anlage 1 Entwurf Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn über die Bildung und den Betrieb des Haupt-/Werkrealschulbezirks „Eberbach“ an der Hauptschule/Werkrealschule Eberbach